



ÖFFENTLICH

DN.: 2025/0146 vom 09.07.2025

Beratungsfolge	Termin	Beratungsstatus
Wahlausschuss	15.07.2025	beschließend

Sichtvermerke

FB II			

Beratungsgegenstand

Entscheidung über die Zulassung der eingereichten Wahlvorschläge für die Kommunalwahl am 14. September 2025 gemäß § 18 Abs. 3 Kommunalwahlgesetz NRW (KWahlG NRW) i.V.m. § 2 Abs. 1 Nr. 3 und § 28 Absatz 3 Kommunalwahlordnung NRW (KWahlO NRW)

Beschlussvorschlag:

Der Wahlausschuss der Stadt Ochtrup lässt alle eingereichten Wahlvorschläge

- 1.) für das Amt der Bürgermeisterin/des Bürgermeisters (Anlage 1)
- 2.) für die Wahlbezirke 1 – 17 (Anlage 2) sowie
- 3.) für die Reservelisten (Anlage 3)

für die Kommunalwahl in der Stadt Ochtrup am 14. September 2025 gemäß § 18 Absatz 3 KWahlG NRW in Verbindung mit § 2 Absatz 1 Nr. 3 KWahlO NRW zu.

Sachdarstellung:

Am 14. September 2025 finden die nächsten Kommunalwahlen im Land Nordrhein-Westfalen statt. Die Zulassung der Wahlvorschläge für diese Wahlen obliegt nach § 18 Abs. 3 KWahlG NRW in Verbindung mit § 2 Abs. 1 Nr. 3 KWahlO dem für das Wahlgebiet zuständigen Ausschuss, mithin dem Wahlausschuss der Stadt Ochtrup.

Für die Wahl der Bürgermeisterin/des Bürgermeisters der Stadt Ochtrup liegen zwei Wahlvorschläge vor. Der SPD-Ortsverein Ochtrup und der CDU-Stadtverband Ochtrup schlagen mit ihren jeweiligen Nominierungen Herrn Matthias Dankbar als gemeinsamen Kandidaten für die Wahl des Bürgermeisters vor.

Die amtierende Bürgermeisterin, Frau Christa Lenderich, kandidiert aus ihrem Amt heraus.

Von den bisher fünf im Rat der Stadt Ochtrup vertretenen Parteien und Wählervereinigungen haben vier, nämlich die CDU, die SPD, die FWO wie auch die Bündnis 90/Die Grünen für die Wahl der Vertretung der Stadt Ochtrup am 14. September 2025 für alle 17 Wahlbezirke Bewerberinnen und Bewerber benannt und Reservelisten aufgestellt. Die fünfte Partei, die FDP, tritt für die kommenden Kommunalwahlen weder in den Wahlbezirken an noch hat sie eine Reserveliste aufgestellt.

Gemäß § 18 Abs. 3 KWahlG NRW entscheidet der zuständige Wahlausschuss spätestens am achtundfünfzigsten Tag vor der Wahl (18. Juli 2025) über die Zulassung der Wahlvorschläge. Er hat dabei Wahlvorschläge u. a. zurückzuweisen, wenn sie verspätet eingereicht sind oder den in den einschlägigen gesetzlichen Vorgaben aufgestellten Anforderungen nicht entsprechen.

Die Vorprüfung aller eingereichten Wahlvorschläge durch die Wahlleiterin und das Wahlamt der Stadt Ochtrup hat zu keinen Beanstandungen geführt. Alle Unterlagen sind fristgerecht (bis Montag, den 7. Juli 2025, 18.00 Uhr) eingegangen und erfüllen die einschlägigen formalen Vorgaben des Kommunalwahlgesetzes und der Kommunalwahlordnung für das Land Nordrhein-Westfalen.

Alle Unterlagen werden in der Sitzung des Wahlausschusses im Original bereitgehalten und können eingesehen werden.

Dem Wahlausschuss der Stadt Ochtrup wird daher vorgeschlagen, alle eingereichten Wahlvorschläge gem. 18 Abs. 3 KWahlG NRW in Verbindung mit § 2 Abs. 1 Nr. 3 und § 28 Abs. 3 KWahlO NRW zuzulassen.

Nachrichtlich:

Noch zu den Kommunalwahlen 2020 oblag es dem Wahlausschuss, Anträge auf Eintragung nur eines Vornamens auf den jeweiligen Stimmzetteln zuzulassen.

Einer solchen gesonderten Entscheidung bedarf es nicht mehr. Die Regelung zur Angabe der/s Vornamen/s auf den Stimmzetteln wurde zwischenzeitlich im § 26 Abs. 1 Nr. 2 letzter Halbsatz KWahlO NRW gesetzlich normiert.

Umweltrelevanz

entfällt

Haushaltsrechtliche Beurteilung

Im Produkt 02.04.01 Statistik und Wahlen sind für 2025 für die Kommunalwahlen und die Bundestagswahlen zusammen 30.000 € als Aufwendungen und 25.000 € als Erstattung durch das Land Nordrhein-Westfalen veranschlagt.

Generationengerechtigkeit:

entfällt

Stening

Wahlleiterin